

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Trink- und Abwasserzweckverbandes Liebenwalde (Verwaltungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], der §§ 12 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10. Juli 2014 und des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 02. März 2012, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 ([GVBl. I/16, \[Nr. 5\]](#))) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Liebenwalde in ihrer Sitzung am 04. April 2017 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die, auf Antrag, besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) in Selbstverwaltungsangelegenheiten erhebt der Trink- und Abwasserzweckverband Liebenwalde (in weiterem TAV Liebenwalde genannt) Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.
- (2) Die Gebührentatbestände ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung (Gebührentabelle). Die Gebührentabelle ist Bestandteil der Satzung.
- (3) Die Erhebung von Gebühren auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Bare Auslagen

- (1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.
- (2) Zu ersetzen sind insbesondere:
 1. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
 2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

3. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
6. Beträge, die anderen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder juristischen oder natürlichen Personen des Privatrechts (z.B. Ingenieurbüro) für ihre Tätigkeiten zustehen.

§ 3

Gebührenfreie Leistungen/Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für:

1. mündliche Auskünfte und Leistungen
2. Verwaltungsleistungen bei Dienstaufsichtsbeschwerden

(2) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:

1. das Land, die Gemeinden, Gemeindeverbände, Kreise, Zweckverbände, Ämter, sofern die Leistungen der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

§ 4

Höhe der Gebühr

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln und nebeneinander nach den in Betracht kommenden Gebührensätzen erhoben.

§ 5

Gebühr bei Zurücknahme von Anträgen sowie Gebühren für Widerspruchsbescheide

(1) Bei Zurücknahme des Antrages auf Vornahme einer Leistung, mit deren Ausführung bereits begonnen worden ist, wird eine Gebühr von 10 bis 75 v.H. der vollen Gebühr

erhoben. Wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde, kann Gebührenfreiheit gewährt werden.

- (2) Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen wurde.
- (3) Die Gebühr nach Abs.1 wird nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 5,00 EUR errechnet.
- (4) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 6

Billigkeitsmaßnahme

Von der Erhebung von Gebühren und bare Auslagen kann auf Antrag abgesehen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint. Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass der Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg.

§ 7

Gebührenpflichtige/Auslagenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren bzw. zur Erstattung der baren Auslagen ist derjenige verpflichtet,
 1. der die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat oder
 2. der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat oder
 3. zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird, insbesondere, wenn eine Genehmigung erteilt wird oder
 4. der für die Schuld eines anderen kraft Gesetzes haftet
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung/Festsetzung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag erforderlich ist, mit dessen Zugang beim TAV Liebenwalde, andernfalls mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Gebühren und bare Auslagen werden mit Beendigung einer gebührenpflichtigen Leistung bzw. mit der Rücknahme oder Ablehnung eines Antrages auf Ablehnung der Vornahme fällig.
- (3) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühr oder Auslagenerstattung abhängig gemacht werden.
- (4) Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 9

Beitreibung

Die Verwaltungsgebühren und die baren Auslagen können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 1991 (GVBl. I S. 661), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 (Nr.12) S. 202,207), im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung, einschließlich der Anlage (Gebührentabelle) treten zum 01. Mai 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 15. Juni 2010 außer Kraft.

Liebenwalde, 05. April 2017

Jörn Lehmann
Verbandsvorsteher

**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes
Liebenwalde**

vom 05. April 2017

<i>lfd. Nr.</i>	<i>Art der Verwaltungsgebühr</i>	
1.	Anfertigung von Abschriften und anderen Vervielfältigungen	Gebühr je Ausfertigung
1.1	Abschriften und Kopie bis zum Format DIN A3 schwarz/weiß	0,50 €
1.2	Abschriften und Kopie bis zum Format DIN A3 (Farbe)	1,00 €
2.	Akteneinsicht und - versand, Auskünfte und Bereitstellen von Daten	Gebühr je Stunde
2.1	Die Einsicht in Akten, Karten und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind für jeden Fall	40,00 €
2.2	Schriftliche Auskünfte (z.B. per Mail), soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind.	40,00 €
3.	Genehmigungen/Erlaubnisse gemäß der jeweils gültigen Satzung	Gebühr je Antrag
3.1	Erstabnahme Verplombung eines Unterzählers (z.B. Gartenwasserzähler)*	30,00 €
3.2	Folgeabnahme Verplombung eines Unterzählers (z.B. Gartenzähler)*	15,00 €
3.3	Erteilung einer Genehmigung zur Herstellung oder Änderung eines Trinkwasserhausanschlusses*	50,00 €
3.4	Erteilung einer Genehmigung zur Herstellung oder Änderung eines Schmutzwasserhausanschlusses	50,00 €
3.5	Bearbeiten eines Antrages zum Betreiben einer abflusslosen Sammelgrube (Neubau, Änderung und/oder dergleichen),	30,00 €
3.6	Bearbeiten eines Antrages zum Betreiben einer Kleinkläranlage	50,00 €
3.7	Bearbeiten eines Antrages auf Befreiung/Teilbefreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang Trinkwasser*	35,00 €
3.8	Bearbeiten eines Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwanges Schmutzwasser	35,00 €
3.9	Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruchsbescheid erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn der Widerspruch zurückgewiesen wird. (Höchstens 50 v. H. der für den Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr)	
4.	Erstellung von beantragten Plan- und/oder Bestandsunterlagen	Gebühr je Antrag
4.1	Bestandsplanauszug im Format DIN A4 bis DIN A3	25,00 €
4.2	Bestandsplanauszug im Format größer DIN A3 bis DIN A0	35,00 €
5.	sonstige Leistungen	Gebühr
5.1	Sonderleistung Gebührenabrechnung (z.B. Zweitausfertigung)	10,00 €
5.2	Bearbeitung von Stundungsanträgen	20,00 €
5.3	Stellungnahmen (Schachtgenehmigungen)	25,00 €
5.4	Leitungsauskünfte	20,00 €

5.5	Sperrung der Trinkwasserversorgung, z.B. aufgrund von Zahlungsrückständen oder auf Antrag des Kunden*	35,00 €
5.6	Entsperrung der Trinkwasserversorgung auf Antrag des Kunden*	40,00 €

**Verwaltungsgebühren, die den Trinkwasserbereich betreffen, werden zzgl. der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer berechnet.*